

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01172 vom 26. April 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01172

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01172 du 26 avril 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01172 del 26 aprile 2010

Erwägungen

E. 4

4.1 Die IV-Stelle Graubünden kam in ihrem Entscheid vom 10. Mai 2006 zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin ab März 2005 bei einem Invaliditätsgrad von 53 % eine unbefristete halbe Invalidenrente zusteht (Urk. 11/47/1-5). Zuvor hatte sie seit dem 1. Oktober 2002 teilweise auch Anspruch auf eine volle Invalidenrente gehabt. Der Entscheid der damals zuständigen IV-Stelle folgte dabei im Wesentlichen dem Bericht von Dr. A. ___ vom 30. März 2005 (Urk. 11/31-33, siehe Feststellungsblatt vom 19. Dezember 2005 [Urk. 11/39-41]). Diese Ärztin stellte die Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung mit mehreren Intoxikationen in Suizidabsicht, bestehend seit 1998. Sobald belastende psychische Situationen oder Konfliktsituationen auftreten (im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz oder dem Alltag), reagiere die Beschwerdeführerin mit Verstärkung der Angstsymptome und der depressiven Symptomatik, was jeweils zu vorübergehender Arbeitsunfähigkeit führe. Dies werde auch in Zukunft unter Leistungsdruck so sein, weshalb sie nur 50 % arbeitsfähig sei. Psychisch sei sie nicht belastbar. Als Beschwerden gebe sie an, dass sie in Konfliktsituationen an Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Inaktivität, rascher Ermüdbarkeit, Rückzug von sozialen Kontakten sowie unter Angstsymptomen leide. Sie fühle sich dann mit den Alltagsproblemen überfordert und reagiere stark gereizt. Aufgrund der Krankheitsanamnese und des Krankheitsverlaufs sei auch nicht damit zu rechnen, dass sie ihre vollständige Arbeitsfähigkeit wieder erreichen werde. Dr. A. ___ empfahl eine Therapie mit Antidepressiva und Neuroleptika. Auch seien Gesprächstherapien weiterhin notwendig. Seit dem 5. Dezember 2004 bestehe bis auf Weiteres eine 50%ige Arbeitsfähigkeit.

4.2 In Ermangelung schlüssiger Daten über Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin vor Eintritt des relevanten Gesundheitsschadens stützte sich die IV-Stelle Graubünden zur Ermittlung des möglichen Valideneinkommens auf die Tabellenreihe der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2002 (LSE 2002) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Dabei ging sie vom Zentralwert von Fr. 3'648.--/Monat für im Gastgewerbe tätige Frauen mit Berufs- und Fachkenntnissen (Anforderungsniveau 3) aus und gelangte nach Aufrechnungen mit der damals gültigen branchenspezifischen Wochenarbeitszeit und der Nominallohnentwicklung bis 2005 zu einem möglichen Valideneinkommen von Fr. 47'205.50/Jahr. Das Invalideneinkommen ermittelte die IV-Stelle Graubünden ebenfalls gestützt auf die LSE 2002, wobei sie vom totalen Zentralwert von Fr. 3'820.--/Monat für Frauen in einfachen und repetitiven Tätigkeiten [Anforderungsniveau 4] ausging und nach den entsprechenden Aufrechnungen sowie in Berücksichtigung der ärztlich bescheinigten

Arbeitsunfähigkeit von 50 % und einem Abzug von 10 % [wegen der teilzeitlichen Tätigkeit] auf ein zumutbares Invalideneinkommen für das Jahr 2005 von Fr. 22'244.05 gelangte. Daraus ergab sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 24'961.45 bzw. ein Invaliditätsgrad von gerundet 53 % (Urk. 11/40).

E. 5

5.1 Im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens gab Dr. B.____, bei welcher die Beschwerdeführerin sich seit 21. Oktober 2004 in Behandlung befindet (Urk. 11/63/7 Ziff. 4.1), in ihrem Bericht vom 26. Januar 2008 beziehungsweise 2. Februar 2008 (11/63/7-8) an, dass rund um die Scheidung im Jahr 2002 eine Depression aufgetreten sei, welche aufgrund von Suizidversuchen und Selbstverletzungen zu einem Klinikaufenthalt geführt habe. Seither stehe die Beschwerdeführerin unter dauernder medikamentöser Therapie. Trotzdem seien wiederholt Krisen aufgetreten, sobald sie durch psychosozialen Stress mehr unter Druck geraten sei. Teils hätten diese Krisen ambulant aufgefangen werden können, jedoch sei auch eine Hospitalisation im Februar/ März 2006 unumgänglich gewesen. Die Instabilität des ganzen Menschen zeige sich auch auf der körperlichen Ebene mit wiederholten Hals-, Nasen- und Ohreninfekten. Die aufgetretenen Schmerzen am Bewegungsapparat seien jeweils mit physiotherapeutischer Behandlung zu kontrollieren gewesen. Die Beschwerdeführerin habe neben der Invalidenrente immer gearbeitet, sofern ihr Gesundheitszustand dies zugelassen habe. Die Arbeit tue ihr gut und sie profitiere von der Tagesstruktur. Angesichts des labilen Gesundheitszustandes sei aber das aktuelle Arbeitspensum von 45 % vollauf genügend, um nicht erneut psychische Krisen durch eine übermässige Belastung zu provozieren. Die erwähnten psychosozialen Belastungsfaktoren (problematische Beziehung mit dem Exmann und dem jetzigen Partner, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, etc.) seien latent vorhanden und würden zeitweise auch wieder intensiver in den Vordergrund treten. Als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit stellte sie eine chronische rezidivierende mittelschwere Depression mit Suizidgedanken, ein chronisches Cervikozephalosyndrom sowie rezidivierende Hals-, Nasen- und Ohreninfekte.

5.2 Der von der Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 13. November 2008 eingereichte Bericht von Dr. B.____ vom 1. November 2008 spricht von einer aktuellen Exazerbation der mittelschweren Depression mit Trauer, Erschöpfung und emotionaler Labilität am Arbeitsplatz. Die Beschwerdeführerin habe den ganzen Sommer ein relativ hohes Arbeitspensum gearbeitet, um ihrem Arbeitgeber entgegen zu kommen. Dafür bezahle sie jetzt mit chronischen Überlastungsschmerzen im Sprunggelenk rechts und Rückenschmerzen tief lumbal. Angesichts der Überlastungsschmerzen und der aktuellen Dekompensation mit depressiven Krisen könne das Arbeitspensum von 70 % - 80 % nicht als gesundheitserhaltend angestrebt werden. Aus ärztlicher Sicht sei eine Arbeitsfähigkeit von maximal 60 % möglich, sofern sich die Stabilität der psychischen Belastbarkeit verbessere, wie sich dies im Frühjahr 2008 abgezeichnet habe (Urk. 3/23).

Die Beschwerdeführerin selbst gab in dem Fragebogen zur Revision an, ihr Gesundheitszustand habe sich weder verbessert noch verschlechtert, sondern sei gleich geblieben (Urk. 11/62).

5.3 Der im Rahmen der Revision eingeholte Arbeitgeberfragebogen des C.____, wo die Beschwerdeführerin seit dem 20. November 2007 als Kassiererin angestellt ist,

fhrt als Salr einen Jahreslohn von Fr. 47'516.-- auf (Urk. 11/69/3 Ziff. 2.10). Die Beschwerdefhrerin arbeite 30.25 Stunden pro Woche, was bei der allgemeinen Arbeitszeit in Betrieb von 42.25 Stunden einem Pensum von knapp 72 % entspricht. Den von der Beschwerdefhrerin eingereichten Lohnabrechnungen ist indes zu entnehmen, dass sie fr die Monate Dezember 2007 bis und mit August 2008 einen Gesamtlohn von brutto Fr. 27'407.-- generierte, was einem Jahreslohn von brutto Fr. 36'542.70 entspricht, wovon im Folgenden auszugehen ist (Urk. 3/14-22).

E. 6

6.1 Zu prfen bleibt, wie sich die neuen erwerblichen Gegebenheiten auf den Invalidittsgrad auswirken. Das fr das Jahr 2005 von der IV-Stelle Graubnden errechnete mgliche Valideneinkommen von Fr. 47'205.50/Jahr (siehe Erw. 4.2) ist in Bercksichtigung der Nominallohnentwicklung fr Frauen im Gastgewerbe auf das Jahr 2008 aufzurechnen (BfS, Nominallohnindex Frauen in den Bereichen Handel/Reparatur/Gastgewerbe, Tabelle T1.2.93; 2005: 117,4 Punkte; 2008: 123 Punkte), woraus ein Valideneinkommen von Fr. 49'457.20 resultiert.

6.2 Fr das Invalideneinkommen sind die Angaben des Arbeitgebers heranzuziehen, und es ist von den sich aus den Lohnabrechnungen ergebenden Fr. 36'542.70 als Jahressalr fr das Jahr 2008 auszugehen (siehe Erw. 5.3). Verglichen mit dem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 23300.60 (ausgehend von Fr. 22'244.05 [siehe Erw. 4.2] und unter Bercksichtigung der Nominallohnerhhung bis ins Jahr 2008, Bundesamt fr Statistik, Nominallohnindex Frauen total, Tabelle T1.2.93, 2005: 117.9 Punkte, 2008: 123.5 Punkte) bedeutet dies eine Steigerung von Fr. 13242.10. Gemss Art. 31 Abs. 2 IVG ist dabei nur der Fr. 1'500.-- bersteigende Betrag zu 2/3 anrechenbar, was zu einem Betrag von Fr. 7828.05 ([Fr. 13242.10 - Fr. 1'500.--] x 2/3) fhrt und somit gesamthaft in einem Invalideneinkommen von Fr. 31128.65 (Fr. 23'300.60 + Fr. 7828.05) resultiert. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 49'457.20.--, ergibt sich ein rentenausschliessender Invalidittsgrad von 37 %.

6.3 In zeitlicher Hinsicht sind - auch bei einer nderung der gesetzlichen Grundlage - grundstzlich diejenigen Rechtstze massgebend, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen fhrenden Sachverhalts in Geltung standen. Diese Lsung stellt zufolge ihres allgemein gltigen Bedeutungsgehaltes einen fr alle Rechtsverhltnisse - und somit auch fr Dauerleistungen - geltenden intertemporalrechtlichen Grundsatz dar (BGE 130 V 445 E. 1.2.1 S. 447 mit Hinweisen).

 Die Arbeitsaufnahme der Beschwerdefhrerin beim C. erfolgte am 20. November 2007 (Urk. 11/69/3 Ziff. 2.9), womit im Hinblick auf Art. 88a Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung ber die Invalidenversicherung (IVV) die darin zum Ausdruck gelangende Verbesserung der Erwerbsfhigkeit sptestens ab Ende Februar 2008 zu bercksichtigen war, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hatte und voraussichtlich weiterhin andauern wrde. Damit stellte sich grundstzlich die Frage, ob sich im Fall der Beschwerdefhrerin der unter dem Blickwinkel von Art. 31 IVG zu Rechtsfolgen fhrende Sachverhalt noch unter altem Recht - welches eine privilegierte Anrechnung eines Erwerbseinkommens noch nicht vorsah - oder bereits unter neuem Recht verwirklichte. Denn nach Inkrafttreten von Art. 31 IVG (1. Januar 2008) konnte die damals bereits erwerbsttige und bei unvernderten vertraglichen Konditionen arbeitende Beschwerdefhrerin weder "neu ein

4. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.